

Bundesgesetzblatt ⁴⁰⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1998

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 98	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel FNA: neu: 4110-4-4; 4110-4-1	406
4. 3. 98	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektionen Berlin, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main, Hannover, Kiel, Magdeburg, München, Münster, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart FNA: neu: 600-1-2-6	407
4. 3. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker/zur Mechatronikerin FNA: neu: 806-21-1-254	408
4. 3. 98	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSsee) FNA: neu: 9512-18; 9512-17	419
6. 2. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) FNA: 1104-5, 2212-2	427
6. 2. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 des hamburgischen Ruhegeldgesetzes) FNA: 1104-5	427
12. 2. 98	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages FNA: 1101-1	428

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel**

Vom 3. März 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 4, des § 11 Abs. 3 Satz 2, des § 34 Abs. 2 Satz 2, des § 34a Abs. 3 Satz 2 und des § 36 Abs. 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel wird die Befugnis übertragen, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3, des § 11 Abs. 3 Satz 1, des § 34 Abs. 2 Satz 1, des § 34a Abs. 3 Satz 1 und des § 36 Abs. 5 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 16. März 1995 (BGBl. I S. 390) außer Kraft.

Bonn, den 3. März 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektionen
Berlin, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main,
Hannover, Kiel, Magdeburg, München, Münster, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart**

Vom 4. März 1998

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Die Aufgaben der Oberfinanzdirektionen gemäß § 8 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung) werden wie folgt übertragen:

von der Oberfinanzdirektion	auf die Oberfinanzdirektion
Berlin	Cottbus
Bremen	Hannover
Düsseldorf	Köln
Erfurt	Chemnitz
Frankfurt am Main	Koblenz
Kiel	Hamburg
Magdeburg	Hannover
München	Nürnberg
Münster	Köln
Rostock	Hamburg
Saarbrücken	Koblenz
Stuttgart	Karlsruhe

§ 2

Die Aufgaben der Oberfinanzdirektionen gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverwaltungsgesetzes (Bundesvermögensabteilung) werden wie folgt übertragen:

von der Oberfinanzdirektion	auf die Oberfinanzdirektion
Chemnitz	Erfurt
Frankfurt am Main	Koblenz
Hannover	Magdeburg
Kiel	Rostock
München	Nürnberg
Münster	Köln
Stuttgart	Karlsruhe

§ 3

Die Zuständigkeit der Oberfinanzpräsidenten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 4. März 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker/zur Mechatronikerin*)

Vom 4. März 1998

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. betriebliche und technische Kommunikation,
6. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse,
7. Qualitätsmanagement,
8. Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen,
9. manuelles und maschinelles Spanen, Trennen und Umformen,
10. Fügen,
11. Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

12. Messen und Prüfen elektrischer Größen,
13. Installieren und Testen von Hard- und Softwarekomponenten,
14. Aufbauen und Prüfen von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Steuerungen,
15. Programmieren mechatronischer Systeme,
16. Zusammenbauen von Baugruppen und Komponenten zu Maschinen und Systemen,
17. Montieren und Demontieren von Maschinen, Systemen und Anlagen, Transportieren und Sichern,
18. Prüfen und Einstellen von Funktionen an mechatronischen Systemen,
19. Inbetriebnehmen und Bedienen mechatronischer Systeme,
20. Instandhalten mechatronischer Systeme.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden unter Verwendung vorgefertigter Teile eine Arbeitsaufgabe bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen und Prüfen einer funktionsfähigen mechatronischen Komponente nach Unterlagen, einschließlich manuelles und maschinelles Bearbeiten, Zusammenbauen, Verdrahten und Verschlauchten sowie Anfertigen eines Arbeitsplanes und eines Prüf- und Meßprotokolls.

Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er die Funktion, die elektrischen Schutzmaßnahmen und die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen prüfen, mechanische und elektrische Betriebswerte einstellen und messen sowie Produktionsabläufe, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in höchstens 30 Stunden einen betrieblichen Auftrag bearbeiten und dokumentieren sowie in höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere folgende Aufgabe in Betracht:

Errichten, Ändern oder Instandhalten eines mechatronischen Systems, einschließlich Arbeitsplanung, Montieren, Demontieren, Ändern und Konfigurieren von Programmen sowie Inbetriebnehmen.

Die Ausführung des Auftrages wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Durch die Ausführung des Auftrages und dessen Dokumentation soll der Prüfling belegen, daß er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und umsetzen, Material disponieren, Verdrahtungs- und Verbindungstechniken anwenden, Baugruppen der Sensorik und Aktorik einstellen und abgleichen, Fehler und Störungen in elektrischen sowie pneumatischen oder hydraulischen Systemen systematisch feststellen, eingrenzen und beheben sowie unter Nutzung von Standardsoftware Prüfprotokolle erstellen und Schaltungsunterlagen sowie andere technische Kommunikationsunterlagen ändern kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, daß er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrages begründen kann. Dem Prüfungsausschuß ist vor der Durchführung des Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich einer Zeitplanung zur Genehmigung vorzulegen. Das Ergebnis der Bearbeitung des Auftrages sowie das Fachgespräch sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Teil B der Prüfung besteht aus den drei Prüfungsbereichen Arbeitsplanung, Funktionsanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. In den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Funktionsanalyse sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsplanung kommt insbesondere folgende Aufgabe in Betracht:

Anfertigen eines Arbeitsplanes zur Montage und Inbetriebnahme eines mechatronischen Systems nach vorgegebenen Anforderungen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er eine Problemanalyse durchführen, die zur Montage und Inbetriebnahme notwendigen mechanischen und elektrischen Komponenten, Leitungen, Software, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung der technischen Regeln auswählen, Installations- und Montagepläne anpassen, die notwendigen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit planen und Standardsoftware anwenden kann. Für den Prüfungsbereich Funktionsanalyse kommt insbesondere folgende Aufgabe in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise zur vorbeugenden Instandhaltung und zur systematischen Eingrenzung eines Fehlers in einem mechatronischen System.

Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er Maßnahmen zur Instandhaltung oder Inbetriebnahme unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe planen, Schaltungsunterlagen auswerten, Programme interpretieren und ändern sowie funktionelle Zusammenhänge eines mechatronischen Systems, mechanische und elektrische Größen sowie Bewegungsabläufe ermitteln und darstellen, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, Prüfverfahren und Diagnosesysteme auswählen und einsetzen sowie Fehlerursachen lokalisieren, Schutzeinrichtungen testen und elektrische Schutzmaßnahmen prüfen kann. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. Arbeitsplanung | 150 Minuten, |
| 2. Funktionsanalyse | 150 Minuten, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(6) Innerhalb des Prüfungsteiles B haben die Prüfungsbereiche Arbeitsplanung und Funktionsanalyse gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen im betrieblichen Auftrag einschließlich Dokumentation, in dem Fachgespräch oder in einem der drei Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 4. März 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
B ü n g e r

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Mechatroniker/zur Mechatronikerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassung- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Nr. 5)	a) Informationen beschaffen und bewerten b) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachausdrücke anwenden c) Möglichkeiten zur Konfliktregelung anwenden d) EDV-Anlagen handhaben, insbesondere Software einsetzen, Peripheriegeräte anschließen und nutzen e) Daten schützen und sichern f) Protokolle und Berichte anfertigen, Standardsoftware anwenden	4*)		
		g) Teil-, Gruppen- und Gesamtzeichnungen lesen und anwenden h) Schaltungsunterlagen von Baugruppen und Geräten der Pneumatik und Hydraulik lesen und anwenden i) elektrische Pläne, Block-, Funktions-, Aufbau- und Anschlußpläne lesen und anwenden k) Skizzen und Stücklisten anfertigen	3*)		
		l) technische Pläne von Baugruppen, Maschinen und Anlagen aktualisieren m) technische Regelwerke, Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen und sonstige technische Informationen, auch in englisch, anwenden		3*)	
		n) Präsentationstechniken anwenden o) Produkte und Arbeitsergebnisse bei Übergabe erläutern und in die Funktion einweisen p) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme nutzen			3*)
6	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsschritte nach funktionalen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien festlegen b) Arbeitsabläufe nach organisatorischen und informationellen Kriterien festlegen und sicherstellen c) Arbeit im Team planen, Aufgaben verteilen d) Arbeitsplatz planen und einrichten e) Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern und bereitstellen f) Bearbeitungsmaschinen für den Arbeitsprozeß vorbereiten	5*)		
		g) Werkzeuge, Bearbeitungsmaschinen, Prüf- und Meßmittel sowie technische Einrichtungen betriebsbereit machen, überprüfen, warten sowie Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten h) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren und bewerten sowie dokumentieren i) Material, Ersatzteile, Arbeitszeit und technische Prüfungen dokumentieren		3*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
7	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 7)	<p>Normen und Spezifikationen zur Qualitätssicherheit der Produkte beachten sowie Qualität bei der Auftragsabfertigung unter Beachtung vor- und nachgelagerter Bereiche sichern, insbesondere</p> <p>a) Qualitätsmanagementsystem in Verbindung mit technischen Unterlagen und dessen Wirksamkeit beurteilen, Verfahren anwenden</p> <p>b) Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden</p> <p>c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren</p> <p>d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</p>			5*)
8	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 8)	<p>a) Meßzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und handhaben</p> <p>b) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen</p> <p>c) Flächen nach dem Lichtspaltverfahren auf Ebenheit, Winkligkeit und Formgenauigkeit prüfen sowie Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen</p> <p>d) Oberflächenform und -beschaffenheit von Fügeflächen nach technischen Anforderungen kontrollieren</p> <p>e) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen, kornen und kennzeichnen</p> <p>f) Winkel mit Winkelmesser messen und mit Winkellehren prüfen</p>	3*)		
9	Manuelles und maschinelles Spanen, Trennen und Umformen (§ 3 Nr. 9)	<p>a) Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunststoff nach Anriß sägen</p> <p>b) Flächen und Formen an Werkstücken bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,2$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 6,3 und 40 μm eben, winklig und parallel auf Maß feilen sowie entgraten</p> <p>c) Bohrungen bis zu einer Lagetoleranz von $\pm 0,2$ mm durch Bohren ins Volle, Aufbohren und Profilsenken herstellen sowie Bohrungen bis zur Maßgenauigkeit gemäß IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 4 und 10 μm reiben</p> <p>d) Innen- und Außengewinde mit Gewindebohrer und Schneideisen herstellen</p> <p>e) Werkstücke bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 4 und 63 μm mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Drehen bearbeiten</p> <p>f) Werkstücke bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 10 und 40 μm mit unterschiedlichen Fräsern durch Stirn-Umfangs-Planfräsen bearbeiten</p> <p>g) Feinbleche und Kunststoffplatten mit Hand- und Handhebelscheren scheren</p> <p>h) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nicht-eisenmetallen kalt umformen und richten</p>	11		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
10	Fügen (§ 3 Nr. 10)	<p>a) Verbindungen durch Schrauben, Muttern und Scheiben herstellen sowie mit Sicherungselementen, insbesondere mit Federringen, Zahnscheiben und Lacken, sichern</p> <p>b) Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen</p> <p>c) Bauteile formschlüssig unter Beachtung der Beschaffenheit der Fügeflächen verstiften</p> <p>d) Werkzeuge, Lote und Flußmittel zum Weich- und Hartlöten auswählen sowie Lötverbindungen herstellen</p> <p>e) Kleber auswählen sowie Klebeverbindungen zwischen gleichen und verschiedenen Werkstoffen herstellen</p> <p>f) Schweißbarkeit von metallischen Werkstoffen beurteilen</p> <p>g) Schweißeinrichtungen, Zusatz- und Hilfsstoffe für das Schweißen auswählen, Nahtart und Einstellwerte festlegen, Fugen vorbereiten, Bleche bis zu 3 mm mit verschiedenen Schmelzschweißverfahren verbinden sowie Schweißnähte bearbeiten, Bleche, Rohre und Profile positionsgerecht schweißen</p>	6		
11	Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten (§ 3 Nr. 11)	<p>a) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen</p> <p>b) Komponenten für elektrische Hilfs- und Schalteinrichtungen auswählen, einbauen, verbinden und kennzeichnen</p> <p>c) Komponenten zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen und kennzeichnen</p> <p>d) Leitungswege nach baulichen und örtlichen Gegebenheiten festlegen</p> <p>e) Leitungen unter Berücksichtigung der mechanischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsarten und des Verwendungszweckes auswählen, zurichten, verlegen und verbinden</p> <p>f) Anschlußteile, insbesondere Kabelschuhe, Aderendhülsen und Stecker, an Leitungen anbringen</p> <p>g) Leitungen durch Löten, Klemmen und Stecken anschließen und verbinden</p>	8		
		<p>h) Baugruppen und Geräte in unterschiedlichen Verdrahtungsarten nach Unterlagen und Mustern verdrahten</p> <p>i) Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren</p>		5	
12	Messen und Prüfen elektrischer Größen (§ 3 Nr. 12)	<p>a) Verfahren und Meßgeräte auswählen, Meßfehler abschätzen und Meßeinrichtungen aufbauen</p> <p>b) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen</p> <p>c) Meßreihen und Kennlinien, insbesondere von spannungs-, temperatur- und lichtabhängigen Widerständen, aufnehmen, darstellen und auswerten</p>	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		d) analoge und digitale Signale, insbesondere Signalzeitverhalten, messen und prüfen e) elektrische Kenndaten von Baugruppen und Komponenten prüfen f) elektrische Schaltungen, insbesondere Schütz- und Digitalschaltungen, aufbauen und ihre Funktion prüfen			
13	Installieren und Testen von Hard- und Softwarekomponenten (§ 3 Nr. 13)	a) Hard- und Softwareschnittstellen, Kompatibilität von Hardwarekomponenten sowie Systemvoraussetzungen für Software prüfen b) Systemkomponenten zusammenstellen und verbinden c) Hardware konfigurieren, Software installieren und anpassen		3	
		d) Netzwerke und Bussysteme installieren und konfigurieren e) Signale an Schnittstellen prüfen, Protokolle interpretieren, Systeme testen			4
		f) Versionswechsel von Software durchführen g) Änderungen in der Hard- und Software dokumentieren			4
14	Aufbauen und Prüfen von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Steuerungen (§ 3 Nr. 14)	a) elektrische, pneumatische und hydraulische Schaltungen aufbauen und verbinden b) Einrichtungen zur Versorgung mit elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Energie anschließen, prüfen und einstellen c) Druck in pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen	4		
		d) Aufgabenstellung, insbesondere Bewegungsabläufe und Wechselwirkung an Schnittstellen des zu steuernden Systems, analysieren e) Steuerungskonzepte zuordnen und Steuerungseinrichtungen auswählen f) elektrische, pneumatische und hydraulische Schaltungen nach vorgegebenen Problemstellungen aufbauen g) Sensoren, Aktoren und Wandler installieren h) das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen prüfen und einstellen, Fehler unter Beachtung der Schnittstellen eingrenzen			9
15	Programmieren mechatronischer Systeme (§ 3 Nr. 15)	a) Steuerungen in unterschiedlichen Realisierungsformen beurteilen b) Steuerungsprogramme eingeben und ändern, Testprogramme erstellen und anwenden c) Anwendungsprogramme für numerische Steuerungen erstellen, eingeben und testen		4	
		d) Programmablauf in mechatronischen Systemen überwachen, Fehler feststellen und beheben			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
16	Zusammenbauen von Baugruppen und Komponenten zu Maschinen und Systemen (§ 3 Nr. 16)	a) Baugruppen und Komponenten identifizieren sowie auf fehlerfreie Beschaffenheit prüfen b) Vormontagen durchführen c) Schmier- und Kühleinrichtungen einbauen d) pneumatische und hydraulische Komponenten, insbesondere Zylinder und Ventile, einbauen e) Rohr- und Schlauchleitungen zurichten, verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen		6	
		f) Baugruppen und Komponenten passen sowie funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern g) Gleit- und Wälzlager einbauen, Baugruppen mit beweglichen Teilen, insbesondere Achsen, Wellen, Antriebe, montieren h) Antriebe, Getriebe und Kupplungen einbauen i) Schaltgeräte, insbesondere Last- und Leistungsschalter, Sicherungen und Schütze, einbauen und verdrahten k) Baugruppen zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen und verdrahten l) Sensoren einbauen, einstellen und verbinden m) Funktionen während des Montagevorganges prüfen			14
17	Montieren und Demontieren von Maschinen, Systemen und Anlagen, Transportieren und Sichern (§ 3 Nr. 17)	a) Rohre, Installationskanäle und Kabelbühnen montieren b) Anschlüsse an Rohrleitungssysteme zur Ver- und Entsorgung herstellen, Übergänge auswählen und herstellen c) Schutzeinrichtungen, Schirmungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen d) Leitungen und Betriebsmittel der Energieverteilungs- und Kommunikationstechnik unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung und der Verlegungsart auswählen, befestigen und anschließen		6	
		e) Beschaffenheit des Aufstellungsortes für die Befestigung prüfen f) Maschinen, Geräte und Tragkonstruktionen zu Bezugsgrößen ausrichten, befestigen und sichern g) Räume hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen h) Schutzmaßnahmen festlegen, Potentialausgleich durchführen i) Leitern, Gerüste und Montagebühnen unter arbeits- und sicherheitstechnischen Aspekten beurteilen und nutzen k) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Transport sichern und durchführen			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
18	Prüfen und Einstellen von Funktionen an mechatronischen Systemen (§ 3 Nr. 18)	<p>a) Meß- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auswählen, elektrische Größen und Signale an Schnittstellen prüfen</p> <p>b) analoge und digitale Signalverarbeitungsbaugruppen anschließen und deren Ein- und Ausgangssignale prüfen</p> <p>c) Meßeinrichtungen zum Erfassen von Bewegungsabläufen, Druck und Temperatur prüfen</p> <p>d) Einrichtungen zum Erfassen von Grenzwerten, insbesondere Schalter und Sensoren, prüfen und justieren</p> <p>e) Aktoren nach sicherheitstechnischen Gesichtspunkten beurteilen und einstellen</p> <p>f) Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen prüfen, Regelparameter einstellen</p> <p>g) Sollwerte von prozeßrelevanten Größen, insbesondere von Bewegungsabläufen und Druck, einstellen</p> <p>h) Fehler unter Beachtung der Schnittstellen mechanischer, hydraulischer, pneumatischer und elektrischer Baugruppen durch Sichtkontrolle, Prüfen und Messen sowie mit Hilfe von Prüfsystemen und Testprogrammen systematisch eingrenzen</p> <p>i) elektrisch und elektronisch gesteuerte Antriebe prüfen und einstellen</p> <p>k) Störungen und Fehler auf mögliche Ursachen untersuchen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung einleiten</p> <p>l) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen und dokumentieren</p>		4		12
19	Inbetriebnehmen und Bedienen mechatronischer Systeme (§ 3 Nr. 19)	<p>a) Schutz gegen direktes Berühren prüfen</p> <p>b) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, insbesondere Fehlerstromschutzeinrichtungen, prüfen, Isolations-, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen</p> <p>c) mechanische und elektrische Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere NOT-AUS-Schalter, sowie Meldesysteme auf ihre Wirksamkeit prüfen</p> <p>d) Hilfs- und Steuerstromkreise einschließlich zugehöriger Signal- und Befehlsgeber für Meß-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen prüfen und in Betrieb nehmen</p> <p>e) Hauptstromkreise prüfen und schrittweise in Betrieb nehmen, Betriebswerte messen, Sollwerte einstellen</p> <p>f) Pneumatik- und Hydraulikeinrichtungen in Betrieb nehmen</p> <p>g) Beweglichkeit, Dichtheit, Laufruhe, Umdrehungsfrequenz, Druck, Temperatur und Verfahrswege prüfen und einstellen</p> <p>h) Befestigung, Energieversorgung, Schmierung, Kühlung und Entsorgung prüfen und sicherstellen</p>		2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) Programme und Daten laden und sichern, Programmablauf prüfen und anpassen k) Signalübertragungssysteme, insbesondere Feldbusse, prüfen und in Betrieb nehmen l) mechatronische Systeme in Betrieb nehmen, Funktionsprüfung durchführen m) Schutzmaßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit prüfen n) Systemparameter bei der Inbetriebnahme ermitteln, mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen o) Maschinen und Systeme bedienen, Probelauf bei Nenn- und Grenzwerten durchführen 			14
20	Instandhalten mechatronischer Systeme (§ 3 Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) mechatronische Systeme inspizieren, Funktionen von Sicherheitseinrichtungen prüfen sowie Prüfungen protokollieren b) mechatronische Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen c) Geräte und Baugruppen unter Beachtung ihrer Funktion ausbauen und Teile hinsichtlich Lage und Funktionszuordnung kennzeichnen d) Störungen durch Nacharbeiten und Austausch von Teilen und Baugruppen beseitigen e) Softwarefehler beheben f) Systemparameter mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen g) mechatronische Systeme unter Beachtung der betrieblichen Abläufe instandsetzen h) mechatronische Systeme an geänderte Betriebsbedingungen anpassen i) Diagnose- und Wartungssysteme nutzen 			13

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
(Gefahrgutverordnung See - GGvSee)*)**

Vom 4. März 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 zuletzt geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) sowie § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form und in fester Form als Massengut mit Seeschiffen. Für die Beförderung flüssiger Gase und flüssiger Chemikalien in Tankschiffen gelten § 3 Abs. 6, die §§ 4 und 8 Abs. 1 bis 3 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, die §§ 10, 11 und 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe c, Abs. 2 und 5 und die §§ 13 bis 15 und 17 bis 22 entsprechend.

(2) Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung. Satz 1 gilt nicht, soweit das maßgebende Recht des ausländischen Ladehafens eine abweichende Regelung vorschreibt oder zuläßt. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können hierüber einen Nachweis verlangen.

(3) Seeschiffe unter fremder Flagge, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, unterliegen den Bestimmungen für gefährliche Güter des Kapitels II-2 Regel 41 und 54 und des Kapitels VII der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141, 1983 II S. 784), zuletzt geändert durch Entschließung MSC.46(65) vom 16. Mai 1995 (BGBl. 1996 II S. 2775). Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Behörden können hierüber einen Nachweis verlangen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 247 S. 19).

(4) Für Seeschiffe nach Absatz 3, die einen Ort im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen oder den Nord-Ostsee-Kanal durchfahren, gelten zusätzlich die §§ 3 und 4, § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 13 Abs. 1 bis 3 Satz 1, die §§ 14, 15, 17 und 18 Abs. 1 und die §§ 21 und 22 und, wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung gefährliche Güter laden, zusätzlich die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, die als Schiffsvorräte oder für die Schiffsausrüstung bestimmt sind.

(6) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen der Bundeswehr und anderer Streitkräfte, soweit dies Gründe der Verteidigung erfordern.

§ 2

Gefährliche Güter und zeitweiliger Aufenthalt

(1) Gefährliche Güter sind

1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 des vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 158a vom 23. August 1995, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 146a vom 8. August 1997, bekanntgegebenen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code deutsch) fallen,
2. Stoffe, die bei Beförderung als Schüttladung in den vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 226a vom 6. Dezember 1990 bekanntgegebenen „Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen“ vom 30. August 1990, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 15. November 1996 (BAnz. S. 12 621), als gefährliche Güter klassifiziert sind.

(2) Zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) zeitweilig abgestellt werden oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind. Versandstücke, Tankcontainer, Tanks und Kesselwagen dürfen während des zeitweiligen Aufenthaltes nicht geöffnet werden.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die
Verladung gefährlicher Güter

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten, auf die einzelne Beförderung zutreffenden Vorschriften eingehalten sind. Außerdem sind die vom Bundesministerium für Verkehr nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien zu den in § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften sowie die Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter und schädlicher Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern vom 5. März 1991 (BAnz. S. 1728) zu beachten, die sich auf diese Vorschriften beziehen.

(2) Anstelle der in § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften dürfen die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) bekanntgemachten entsprechenden gleichen Code angewendet werden. Diese sind zu beziehen bei International Maritime Organization (IMO), 4, Albert Embankment, London SE1 7SR.

(3) Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, dürfen im Verkehr zwischen Drittstaaten gefährliche Abfälle im Sinne des Abschnitts 27 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch nur befördern, wenn vor der Übernahme der Ladung eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die gefährlichen Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß die gefährlichen Abfälle im Fall der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf dem Seeweg einkommenden gefährlichen Güter auf Seeschiffe weiterverladen werden, wenn das maßgebende Recht des ursprünglichen Ladehafens eingehalten und die Bestimmungen des Kapitels VII der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See erfüllt sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist mindestens 24 Stunden vor der Verladung zu unterrichten. Diese kann den Nachweis einer dem IMDG-Code deutsch vergleichbaren Sicherheit verlangen.

(5) Gefährliche Güter der Klasse 1, Verträglichkeitsgruppe K, des IMDG-Code deutsch dürfen, wenn sie mit anderen Verkehrsträgern weiterbefördert werden sollen, nur mit vorheriger Genehmigung der in § 18 genannten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden oder der in § 20 Nr. 2 genannten Behörden gelöscht werden.

(6) Gastankschiffe dürfen auf Seeschiffahrtsstraßen keine Ladungsdämpfe zur Druck- und Temperaturregelung ablassen.

§ 4

Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu

treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

§ 5

**Anforderungen für
Verpackungen und Großpackmittel (IBC)**

(1) Hersteller und Vertreiber gefährlicher Güter und deren Beauftragte dürfen für die Beförderung nur die nach Maßgabe der Abschnitte 10, 13, 17, 18, 25 und 26 der Allgemeinen Einleitung, der Klassen 1 bis 9 sowie des Anhangs I des IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter vorgeschriebenen oder zulässigen und einer zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen und Großpackmittel (IBC) verwenden. Verpackungen und Großpackmittel (IBC) müssen ferner so beschaffen sein, daß sie dem Inhalt für die zu erwartenden Transportbeanspruchungen den notwendigen Schutz geben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Verpackungen und Großpackmittel (IBC), die der Anlage A zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (BGBl. 1969 II S. 1489) oder der Anlage zu Anhang B des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - RID - (BGBl. 1985 II S. 130) in der jeweiligen und vom Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzten Fassung entsprechen, verwendet werden, wenn sie nach den Einleitungen oder den Stoffseiten der einzelnen Klassen des IMDG-Code deutsch für das betreffende Gut zulässig sind.

(3) Verpackungen und Großpackmittel (IBC) dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen erteilte Zulassungskennzeichen tragen.

(4) Verpackungen und Großpackmittel (IBC) sind nach Maßgabe der Stau- und Trennvorschriften in den Abschnitten 12 bis 15, 17 bis 19, 23, 25 und 26 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch in Beförderungseinheiten im Sinne des Abschnitts 7.3.1.1 des IMDG-Code deutsch zu stauen und zu sichern. Die Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladung in Containern und auf Straßenfahrzeugen (Container-Pack-Richtlinie) des IMDG-Code deutsch sind zu beachten.

§ 6

Zusammenpacken

Verschiedene gefährliche Güter einer oder mehrerer Klassen in Innenverpackungen dürfen miteinander oder mit nicht gefährlichen Gütern in Versandstücken zusammengepackt werden, wenn für sie in den Abschnitten 14 und 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten des IMDG-Code deutsch keine Trennung vorgeschrieben ist.

§ 7

**Kennzeichnen, Markieren,
Beschriften und Plakatieren**

Verpackungen, Umverpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern sind nach Maßgabe der Abschnitte 7 und 8 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch zu kennzeichnen, zu markieren, zu plakatieren

ren sowie zu beschriften. Sie dürfen zusätzlich gekennzeichnet und beschriftet werden, sofern dies dem IMDG-Code deutsch nicht widerspricht.

§ 8

Begleitpapiere

(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat demjenigen, der das Beförderungspapier auszustellen hat, eine „Verantwortliche Erklärung“ zu übergeben oder durch Datenverarbeitungssysteme zu übermitteln. In der „Verantwortlichen Erklärung“ sind die in Abschnitt 9 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch geforderten Angaben einschließlich des Namens und der Anschrift der ausstellenden Firma sowie der Name desjenigen, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Hersteller oder Vertreiber wahrnimmt, einzutragen. Zusätzlich ist – ausgenommen bei Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch – die

- a. EmS-Nummer des Gruppenunfallmerkblattes,
 - b. MFAG-Tafelnummer für medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern
- anzugeben.

Ferner ist in der „Verantwortlichen Erklärung“ zu bestätigen, daß

1. die Klassifizierung, die Verpackung, die Bezeichnung mit dem richtigen technischen Namen und die Kennzeichnung dem IMDG-Code deutsch entsprechen und daß die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,
2. die Vorschriften über das Zusammenpacken in § 6 beachtet worden sind, sofern die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind,
3. – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die gefährlichen Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß diese Abfälle im Fall der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen, sofern diese Abfälle zwischen Drittstaaten befördert werden.

(2) Gefährliche Güter, die mit einem Seeschiff befördert werden sollen, müssen mit einem besonderen Beförderungspapier angeliefert werden. Der Aussteller des Beförderungspapiers hat die Angaben aus der „Verantwortlichen Erklärung“ richtig und vollständig in das Beförderungspapier zu übernehmen. Im Beförderungspapier sind der Firmenname und Sitz sowie der Name desjenigen anzugeben, der das Beförderungspapier ausstellt. Das Beförderungspapier darf für jede Sendung auch durch Datenverarbeitungssysteme übermittelt werden.

(3) Verschiedene Güter einer oder mehrerer Klassen dürfen mit den vorgeschriebenen Angaben in einem Beförderungspapier zusammen aufgeführt oder mit den vorgeschriebenen Angaben über Datenverarbeitungssysteme zusammen übermittelt werden, wenn für diese Güter nach Abschnitt 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten im IMDG-Code deutsch das Stauen in einem Laderaum oder einer Beförderungseinheit zugelassen ist.

(4) Werden verpackte gefährliche Güter in Beförderungseinheiten gepackt und geladen, ist von den für das

Packen oder Laden Verantwortlichen die in den Abschnitten 12 und 17 der Allgemeinen Einleitung im IMDG-Code deutsch geforderte Bescheinigung auszustellen oder ihr Inhalt ist in das Beförderungspapier aufzunehmen.

(5) Der Aussteller des Beförderungspapiers hat alle weiteren für die Beförderung vorgeschriebenen Unterlagen im Beförderungspapier zu vermerken oder sie diesem beizufügen. Ist das Beförderungspapier mit Datenverarbeitungssystemen übermittelt worden, müssen die Unterlagen nach Satz 1 dem Schiffsführer übergeben werden, falls diese nicht im Beförderungspapier vermerkt sind.

§ 9

Anmeldung und Verladung

(1) Die Verladung gefährlicher Güter ist dem Beförderer so rechtzeitig anzukündigen, daß die Maßnahmen für die vorschriftsmäßige Verladung getroffen werden können. Die Anmeldung muß die in § 8 Abs. 1 geforderten Angaben enthalten.

(2) Bevor gefährliche Güter auf einem Seeschiff verladen werden, müssen dem Beförderer das Beförderungspapier und alle weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 4 und 5 vorliegen. Dem Schiffsführer müssen vor der Verladung die in Satz 1 genannten Begleitpapiere oder die in Unterabschnitt 9.10 genannte Liste mit den Angaben nach den Unterabschnitten 9.3, 9.7 und 9.9 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch vorliegen. Vor der Verladung sind vom Schiffsführer oder einem damit Beauftragten schriftliche Stauanweisungen festzulegen. Dabei sind die Stau- und Trennvorschriften der Abschnitte 14, 15 und 17 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch vom Schiffsführer oder dem Beauftragten zu beachten. Diese Unterlagen dürfen auch durch Datenverarbeitungssysteme an den für den Umschlag Verantwortlichen und den Schiffsführer übermittelt werden.

(3) Gefährliche Güter dürfen von dem für den Umschlag Verantwortlichen nur gemäß Stauanweisung auf einem Seeschiff gestaut werden. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, daß die Stauanweisung und die Stau- und Trennvorschriften der Abschnitte 14, 15 und 17 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch eingehalten werden. Vor dem Auslaufen des Seeschiffes sind in das Beförderungspapier nach Absatz 2 oder in die besondere Liste die Stauplätze der geladenen gefährlichen Güter einzutragen, es sei denn, diese Angaben sind einem mitgeführten Stauplan zu entnehmen.

(4) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung unter Beachtung der vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen vom 13. Dezember 1990 (BAnz. Nr. 8a vom 12. Januar 1991), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. Februar 1996 (BAnz. Nr. 85a vom 7. Mai 1996), gesichert wird. Der Schiffsführer darf mit einem Seeschiff nur auslaufen, wenn die Ladungsstauung und -sicherung abgeschlossen ist.

(5) Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Ladungseinheiten (Unit Loads) und Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern, die sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zuläßt, dürfen nicht auf Seeschiffe verladen werden.

III. Abschnitt

Sicherheitsmaßnahmen auf Seeschiffen

§ 10

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut müssen die MFAG des IMDG-Code deutsch beachtet werden.

§ 11

Schulung

Auf jedem Seeschiff, das die Bundesflagge führt und mit dem gefährliche Güter befördert werden, muß der Schiffsführer und der für die Ladung verantwortliche Offizier auf Verlangen den zuständigen Behörden eine Schulungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 12

Mitführen von Unterlagen auf Seeschiffen

(1) Der Schiffsführer eines Seeschiffes, das gefährliche Güter befördert, hat folgende Unterlagen mitzuführen:

1. Abdruck dieser Verordnung, wenn das Seeschiff die Bundesflagge führt;
2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form
 - a) den IMDG-Code deutsch oder den IMDG-Code nach § 3 Abs. 2,
 - b) in den Fällen des § 3 Abs. 3 die dort genannten Erklärungen,
 - c) die in § 9 genannten Unterlagen,
 - d) die Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 54.3 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See;
3. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut, wenn das Seeschiff die Bundesflagge führt,
 - a) die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannte Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen,
 - b) in den Fällen des § 3 Abs. 3 die dort genannten Erklärungen und
 - c) den in § 10 genannten MFAG.

(2) Der Reeder hat dafür zu sorgen, daß die in Absatz 1 genannten Unterlagen vom Schiffsführer mitgeführt werden.

(3) Anstelle der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften dürfen auf Seeschiffen die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) bekanntgemachten entsprechenden Regelungen mitgeführt werden.

(4) Der Schiffsführer hat die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Begleitpapiere bis zur Beendigung der Reise auf Seeschiffen mitzuführen. Werden Datenverarbeitungssysteme verwendet, sind die darauf gespeicherten Informationen bis zum Ende der Reise vorzuhalten. Die Unterlagen nach Satz 1 sowie die gespeicherten Informationen nach

Satz 2 müssen auch nach Ende der Reise auf dem Seeschiff aufbewahrt werden, wenn Unfälle gemäß § 18 gemeldet worden sind.

(5) Der Schiffsführer hat die nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Unterlagen oder den Ausdruck aus den Datenverarbeitungssystemen zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 13

Unterrichtung und Ausrüstung

(1) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß Besatzung und Fahrgäste darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(2) Werden an Bord nicht zur Besatzung gehörende Personen beschäftigt, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß diese darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden oder umgeschlagen werden. Hierbei ist der Stauplatz anzugeben.

(3) Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in den §§ 3 und 10 genannten Regelungen besondere Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Ausrüstungen, zum Beispiel Atemschutzgeräte und Arzneimittel, vorgeschrieben oder empfohlen sind, muß der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß diese Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet.

§ 14

Überwachung

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig überwacht wird. Art und Umfang der Überwachung sind den Umständen des Einzelfalles anzupassen und in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 15

Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht

(1) Auf allen Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, ist im Umschlags- und Staubereich solcher Güter das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht verboten.

(2) Der Schiffsführer hat den in Absatz 1 genannten Bereich festzulegen und für die Befolgung des Verbotes zu sorgen.

§ 16

Elektrische Anlagen in Laderäumen

(1) Für Seeschiffe, die dem Kapitel II-2 Regel 54 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See nicht unterliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff - ausgenommen Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4S -, entzündbare Gase oder entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23 °C des IMDG-Code deutsch dürfen nur dann unter Deck verla-

den oder von dort gelöscht werden, wenn alle in den Laderäumen installierten elektrischen Anlagen vor dem Umschlag der gefährlichen Güter von der Spannungsquelle völlig abgetrennt worden sind. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, daß diese Maßnahme während der Be- und Entladung dieser Güter wirksam bleibt. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die betreffenden Anlagen in einer Explosionsschutzart ausgeführt sein, die für die Verwendung in gefährlicher Umgebung geeignet ist. Kabeldurchführungen in Decks und Schotten müssen gegen den Durchgang von Gas und Dämpfen abgedichtet sein. Fest installierte elektrische Anlagen und Verkabelungen müssen in den betreffenden Laderäumen so ausgeführt sein, daß sie während des Umschlages nicht beschädigt werden können.

2. Der Betriebszustand der in den Laderäumen fest installierten elektrischen Anlagen muß entweder aus der Schalterstellung oder durch Kontrolllampen eindeutig erkennbar sein. Schalter und Kontrolllampen sind außerhalb der Laderäume anzuordnen.
3. Tragbare elektrische Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine eigene Stromquelle haben und explosionsgeschützt ausgeführt sind. Diese Leuchten sind in gutem Zustand und stets betriebsbereit zu halten.

(2) Die Betriebssicherheit der in Absatz 1 genannten Anlagen muß bei Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, von der See-Berufsgenossenschaft, bei Seeschiffen unter fremder Flagge durch die jeweilige nationale Schiffsicherheitsbehörde anerkannt sein.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 17

Örtliche Sicherheitsvorschriften

Die jeweiligen örtlichen Sicherheitsvorschriften für Häfen und sonstige Liegeplätze über das Einbringen und Umschlagen gefährlicher Güter bleiben unberührt.

§ 18

Meldepflichten

(1) Bei Unfällen mit gefährlichen Gütern, die sich bei der Beförderung mit Seeschiffen einschließlich bei dem damit zusammenhängenden Be- und Entladen ereignen, sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden, in den Bundeshäfen und auf Seeschiffahrtsstraßen die nach Bundesrecht zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden unverzüglich zu unterrichten.

(2) Sämtliche an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die zuständigen Stellen bei einem Unfall zu unterstützen und zur Schadensbekämpfung alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Wer gefährliche Güter regelmäßig herstellt, vertreibt oder empfängt, muß den zuständigen Behörden der Seehäfen und dem zentralen Meldekopf (ZMK) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf Verlangen eine Rufnummer angeben, über die alle vorliegenden Informationen über die Eigenschaften des gefährlichen Gutes und Maßnahmen zur Unfallbekämpfung und Schadensbeseitigung erhältlich sind.

(3) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium für Verkehr über Unfälle mit gefährlichen Gütern nach Absatz 1, soweit die Umstände eines einzelnen Unfalles erkennbar Auswirkungen auf die Sicherheitsvorschriften haben. Dem Bundesministerium für Verkehr sind dabei alle zum jeweiligen Unfall verfügbaren Unterlagen, gegebenenfalls mit Vorschlägen und Hinweisen für Auswirkungen auf die Gefahrgutvorschriften, zuzuleiten.

§ 19

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in bundeseigenen Häfen, das Bundesministerium der Verteidigung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 für die Ladung auf Seeschiffen der Bundeswehr, anderer Streitkräfte und für Seeschiffe, die im Auftrag der Bundeswehr eingesetzt werden, auf Antrag im Einzelfall für einen oder mehrere gleichartige Transporte Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn die Beförderung gefährlicher Güter sonst verboten oder Beförderungsbedingungen festgelegt sind, die nicht durch eine zuständige Behörde geändert oder erweitert werden können. Der Antragsteller hat nachzuweisen, wie die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.

(2) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.

(3) Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig und das Bundesministerium für Verkehr über erteilte Ausnahmen.

§ 20

Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig:

1. das Bundesministerium für Verkehr in allen Fällen, in denen nach den in § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden Aufgaben übertragen worden sind und nachfolgend keine ausdrückliche abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sowie für Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Ro/Ro- und Fährschiffen in von ihm örtlich begrenzten Seegebieten;
2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden, in deren Gebiet
 - a) der Umschlaghafen oder
 - b) der Löschhafen, falls das gefährliche Gut außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung geladen wurde, oder
 - c) der Heimat- oder Registerhafen, falls der Löschhafen nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehört,

liegt, für die Inkraftsetzung der örtlichen Sicherheitsvorschriften in den Häfen gemäß § 17, für die Erteilung von Ausnahmen nach § 19 sowie für die Festlegung von Stau- und Trennvorschriften für gefährliche Güter in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch dies

- einer zuständigen Behörde übertragen ist und keine Bestimmung erfolgt ist;
3. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, für die Zulassung der Baumuster von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und ortsbeweglichen Tanks sowie für die Anerkennung von Sachverständigen für Prüfungen an IBC und ortsbeweglichen Tanks sowie in allen Fällen, in denen einer zuständigen Behörde für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind und keine Bestimmung erfolgt ist nach Maßgabe des IMDG-Code deutsch, sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 1 - ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden -, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 7 - in bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke sowie die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken - und 9 - ausgenommen Meeresschadstoffe - sowie nach EmS eine zuständige Behörde tätig werden muß;
 4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 3 eine zuständige Behörde tätig werden muß;
 5. das Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 7 - mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle - eine zuständige Behörde tätig werden muß;
 6. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe, Außenstelle Swisttal-Heimerzheim, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 1, die für die militärische Verwendung vorgesehen sind, eine zuständige Behörde tätig werden muß;
 7. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Berlin, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 und für Meeresschadstoffe sowie nach MFAG eine zuständige Behörde tätig werden muß;
 8. das Umweltbundesamt, Berlin, wenn im IMDG-Code deutsch für Meeresschadstoffe eine zuständige Behörde tätig werden muß;
 9. das Robert-Koch-Institut, Berlin, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 6.2 eine zuständige Behörde tätig werden muß;
 10. die See-Berufsgenossenschaft, Hamburg, soweit ihr in den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Richtlinien Aufgaben übertragen worden sind, für Eignungsbescheinigungen nach den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften und in den in § 16 bestimmten Fällen.
3. Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten nur stauen, wenn die in § 5 Abs. 4 genannten Vorschriften eingehalten sind,
 4. gefährliche Güter nur zusammenpacken, wenn § 6 eingehalten ist,
 5. Verpackungen, Umverpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten zur Beförderung nur übergeben, wenn § 7 eingehalten ist,
 6. die „Verantwortliche Erklärung“ nur übergeben oder übermitteln, wenn § 8 Abs. 1 eingehalten ist.
 - (2) Der Beauftragte des Herstellers oder Vertreibers darf
 1. für gefährliche Güter Verpackungen und Großpackmittel (IBC) nur verwenden, wenn § 5 Abs. 1 und 3 eingehalten ist,
 2. gefährliche Güter nur zusammenpacken, wenn § 6 eingehalten ist,
 3. Verpackungen, Umverpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten zur Beförderung nur übergeben, wenn § 7 eingehalten ist.
 - (3) Der Aussteller des Beförderungspapiers darf
 1. ein Beförderungspapier nur erstellen, wenn § 8 Abs. 2 eingehalten ist,
 2. mehrere gefährliche Güter in einem Beförderungspapier nur zusammen aufzuführen, wenn § 8 Abs. 3 eingehalten ist,
 3. ein Beförderungspapier nur übergeben, wenn § 8 Abs. 5 eingehalten ist.
 - (4) Der für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortliche darf
 1. Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten nur stauen, wenn § 5 Abs. 3 und 4 eingehalten sind,
 2. Beförderungseinheiten zur Beförderung nur übergeben, wenn § 7 eingehalten ist,
 3. die in den Abschnitten 12 und 17 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch genannten Beförderungseinheiten nur übergeben, wenn die dort geforderte Bescheinigung ausgestellt und § 8 Abs. 4 eingehalten ist.
 - (5) Der für den Umschlag Verantwortliche darf
 1. gefährliche Güter auf einem Seeschiff nur stauen, wenn § 9 Abs. 3 Satz 1 eingehalten ist,
 2. Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Ladungseinheiten (Unit Loads) oder Beförderungseinheiten nur verladen, wenn § 9 Abs. 5 eingehalten ist,
 3. gefährliche Güter nur be- und entladen, wenn er sicherstellt, daß bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 18 Abs. 1 unterrichtet wird.

§ 21

Verantwortlichkeiten

- (1) Der Hersteller und der Vertreiber dürfen
 1. gefährliche Güter zur Beförderung nur übergeben, wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften eingehalten sind,
 2. für gefährliche Güter Verpackungen und Großpackmittel (IBC) nur verwenden, wenn § 5 Abs. 1 und 3 eingehalten ist,
- (6) Der Reeder darf
 1. gefährliche Güter nur befördern, wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften eingehalten sind und die vorgeschriebenen Unterlagen nach § 12 Abs. 2 mitgeführt werden,
 2. ein Seeschiff für die Beförderung gefährlicher Güter nur einsetzen, wenn § 13 Abs. 3 Satz 1 eingehalten ist.

(7) Der Schiffsführer darf

1. gefährliche Güter nur befördern,
 - a) wenn die in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften eingehalten sind,
 - b) wenn die Stauanweisungen sowie die Stau- und Trennvorschriften nach § 9 Abs. 3 Satz 2 eingehalten sind,
2. schriftliche Stauanweisungen nur festlegen, wenn § 9 Abs. 2 Satz 4 eingehalten ist,
3. mit einem Seeschiff, das gefährliche Güter befördert, nur auslaufen, wenn die in § 9 Abs. 4 Satz 2 genannten Vorschriften eingehalten sind und die Ladungsstauung und -sicherung abgeschlossen ist,
4. Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Ladungseinheiten (Unit Loads) oder Beförderungseinheiten nur verladen, wenn § 9 Abs. 5 eingehalten ist,
5. gefährliche Güter nur befördern,
 - a) wenn er selbst und der verantwortliche Offizier für die Ladung im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach § 11 ist,
 - b) wenn die vorgeschriebenen Unterlagen nach § 12 Abs. 1 und 4 Satz 1 mitgeführt werden,
 - c) wenn er die gespeicherten Informationen nach § 12 Abs. 4 Satz 2 vorhält,
 - d) wenn er die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nach § 12 Abs. 4 Satz 3 aufbewahrt,
 - e) wenn er Unterlagen oder den Ausdruck aus Datenverarbeitungssystemen nach § 12 Abs. 5 zur Prüfung vorlegen kann,
 - f) wenn er hinsichtlich der Unterrichtung der genannten Personen § 13 Abs. 1 und 2 einhält,
 - g) wenn sich die Ausrüstung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 in einsatzbereitem Zustand befindet,
 - h) wenn hinsichtlich der Überwachung der Ladung § 14 eingehalten ist,
 - i) wenn er für die Festlegung des Bereichs der gefährlichen Ladung § 15 Abs. 2 einhält,
 - j) wenn er bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 18 Abs. 1 unterrichtet.

(8) Der Beauftragte nach § 9 Abs. 2 Satz 3 darf schriftliche Stauanweisungen nur festlegen, wenn er § 9 Abs. 2 Satz 4 einhält.

(9) Der für die Ladung verantwortliche Offizier darf bei der Beförderung gefährlicher Güter nur tätig werden, wenn er im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach § 11 ist.

V. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber
 - a) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - b) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 für gefährliche Güter Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) verwendet,
 - c) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten staut,
 - d) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 gefährliche Güter zusammenpackt,
 - e) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Verpackungen, Umverpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten übergibt,
 - f) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 die „Verantwortliche Erklärung“ übergibt oder übermittelt,
2. als Beauftragter des Herstellers oder Vertreibers
 - a) entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 1 für gefährliche Güter Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) verwendet,
 - b) entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 2 gefährliche Güter zusammenpackt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 3 Verpackungen, Umverpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten übergibt,
3. als Aussteller des Beförderungspapiers
 - a) entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 1 ein Beförderungspapier erstellt,
 - b) entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 gefährliche Güter zusammenführt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 3 ein Beförderungspapier übergibt,
4. als für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortlicher
 - a) entgegen § 21 Abs. 4 Nr. 1 Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten staut,
 - b) entgegen § 21 Abs. 4 Nr. 2 Beförderungseinheiten übergibt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 4 Nr. 3 die Bescheinigung ausstellt,
5. als für den Umschlag Verantwortlicher
 - a) entgegen § 21 Abs. 5 Nr. 1 gefährliche Güter auf einem Seeschiff staut,
 - b) entgegen § 21 Abs. 5 Nr. 2 Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Ladungseinheiten (Unit Loads) oder Beförderungseinheiten verlädt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 5 Nr. 3 nicht sicherstellt, daß die zuständige Behörde bei Unfällen unterrichtet wird,
6. als Reeder
 - a) entgegen § 21 Abs. 6 Nr. 1 gefährliche Güter befördert,
 - b) entgegen § 21 Abs. 6 Nr. 2 ein Seeschiff einsetzt,

7. als Schiffsführer
- a) entgegen § 21 Abs. 7 Nr. 1 gefährliche Güter befördert,
 - b) entgegen § 21 Abs. 7 Nr. 2 schriftliche Stauanweisungen festlegt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 7 Nr. 3 oder 5 mit einem Seeschiff gefährliche Güter befördert,
 - d) entgegen § 21 Abs. 7 Nr. 4 Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Ladungseinheiten (Unit Loads) oder Beförderungseinheiten verlädt,
8. als Beauftragter entgegen § 21 Abs. 8 schriftliche Stauanweisungen festlegt oder
9. als für die Ladung verantwortlicher Offizier entgegen § 21 Abs. 9 tätig wird.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird im Bereich seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres, der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Häfen auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.

§ 23

**Inkrafttreten,
Außerkräftreten von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBl. I S. 1077) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. März 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 1997 - 1 BvL 5/93 - wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) in der Fassung des Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (Bundesgesetzblatt I Seite 1857) verstieß nicht gegen das Grundgesetz, soweit danach Ausbildungsförderung für den Besuch von Hochschulen auch hinsichtlich der zur Deckung der Unterkunftskosten vorgesehenen Leistung als Darlehen gewährt wurde.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Februar 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 1997 - 1 BvL 12/91 - wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz - RGG) in der Fassung vom 11. November 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 333) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit nichtvollbeschäftigte, aber rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer kein Ruhegeld erhalten.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Februar 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 12. Februar 1998

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 747), wie folgt geändert:

Nummer 2 des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages in der Fassung vom 28. Juni 1988 (BGBl. I S. 1009) wird wie folgt ergänzt:

„d) die Fortsetzung eines Ermittlungsverfahrens, zu dem der Bundestag in der vorausgegangenen Wahlperiode die Aussetzung der Ermittlungen gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes verlangt hat.“

Bonn, den 12. Februar 1998

Die Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Rita Süßmuth